

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sabine Jünger, Dr. Evelyn Kenzler, Heidemarie Lüth, Petra Pau und der Fraktion der PDS**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes und anderer Vorschriften**

#### **A. Problem**

Asylsuchende werden für die Dauer des Anerkennungsverfahrens einer Kommune zugewiesen. Den Bezirk der für sie zuständigen Ausländerbehörde dürfen sie in der Regel nur dann verlassen, wenn sie vorher eine entsprechende Genehmigung eingeholt haben. Jeder Besuch bei Familienangehörigen, Verwandten oder Freunden, jede Teilnahme an einer Veranstaltung oder Demonstration, jeder Diskothekenbesuch und jeder Schulausflug bzw. jede Klassenfahrt muss, soweit dabei der Bezirk der Ausländerbehörde verlassen wird, vorher genehmigt werden. Dabei ist die Praxis der einzelnen Ausländerbehörden sehr unterschiedlich: Was der eine Sachbearbeiter genehmigt, wird vom anderen Sachbearbeiter abgelehnt. Verstöße gegen die räumliche Aufenthaltsbeschränkung stellen im Wiederholungsfall eine Straftat dar.

Diese Regelungen werden von Asylsuchenden zu Recht als unverhältnismäßige Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit empfunden. Sie sind im Übrigen überflüssig, da das Ziel der gleichmäßigen Verteilung von Asylsuchenden auf das Bundesgebiet bereits durch die Wohnortzuweisung sichergestellt ist.

#### **B. Lösung**

Abschaffung der die räumliche Aufenthaltsbeschränkung begründenden Bestimmungen.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Mit der Aufhebung der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung wird der Verwaltungsaufwand, der bisher durch die Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigungen zum vorübergehenden Verlassen des Bezirks einer Ausländerbehörde und durch strafrechtliche Verfahren wegen Verstoßes gegen die Aufenthaltsbeschränkung entstanden ist, wegfallen. Insbesondere für die Kommunen ist somit eine Kosteneinsparung in nicht bezifferbarer Höhe zu erwarten.

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes und anderer Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten hat“ durch die Worte „in deren Bezirk der Ausländer Wohnung zu nehmen hat“ ersetzt.
2. In § 54 werden die Worte „in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten hat“ durch die Worte „in deren Bezirk der Ausländer Wohnung zu nehmen hat“ ersetzt.
3. In § 55 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen. Satz 3 wird Satz 2.
4. Die §§ 56 bis 59 werden aufgehoben.
5. § 60 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Aufenthalt und“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Zuständig für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ist die Ausländerbehörde, in deren Bezirk der Ausländer Wohnung zu nehmen verpflichtet ist.“
6. § 63 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Im Übrigen ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ausländer Wohnung zu nehmen verpflichtet ist.“
  - b) In Satz 3 werden die Worte „und Änderungen der räumlichen Beschränkungen“ gestrichen.
7. § 71 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird gestrichen.
  - b) Im bisherigen Satz 2 wird das Wort „auch“ gestrichen.
8. § 71a Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die §§ 60 bis 67 gelten entsprechend.“
9. § 85 Nr. 2 wird gestrichen.
10. § 86 wird aufgehoben.

### Artikel 2

#### Änderung des Ausländergesetzes

Das Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 36 wird wie folgt gefasst: „Ein Ausländer hat den Teil des Bundesgebiets, in dem er sich einer vollziehbaren Auflage zuwider aufhält, unverzüglich zu verlassen.“

### Artikel 3

#### Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 10b Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „asyl- oder ausländerrechtliche räumliche Beschränkung“ durch die Worte „vollziehbare Auflage zur Aufenthaltsgenehmigung“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 2 werden die Worte „asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung“ durch die Worte „vollziehbaren Auflage zur Aufenthaltsgenehmigung“ ersetzt.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 2001

**Ulla Jelpke**  
**Sabine Jünger**  
**Dr. Evelyn Kenzler**  
**Heidmarie Lüth**  
**Petra Pau**  
**Roland Claus und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

Die räumliche Beschränkung des Aufenthalts von Asylsuchenden im laufenden Verfahren (in der politischen Diskussion manchmal etwas missverständlich als „Residenzpflicht“ bezeichnet) stellt eine starke Beschneidung der persönlichen Bewegungsmöglichkeiten und damit einen gravierenden Eingriff in die persönliche Freiheit dar. Jeder Besuch bei Familienangehörigen, Verwandten oder Freunden, jede Teilnahme an einer Veranstaltung, an einer Demonstration oder einem Fest, jeder Besuch einer Diskothek, jeder Schulausflug und jede Klassenfahrt – alles, was den einzelnen Menschen außerhalb des Bezirks der Ausländerbehörde bringt, muss vorher von der Behörde genehmigt werden. In einigen Bundesländern ist die Bewegungsfreiheit zwar auf die Regierungsbezirke ausgedehnt worden, dies ändert jedoch nichts am grundsätzlichen Problem. Die Genehmigungspraxis erscheint häufig sehr uneinheitlich und eher willkürlich: was hier genehmigt wird, wird dort versagt. Nur allzu oft werden Genehmigungen verweigert, weil ein Besuch bei der Mutter pro Monat ausreicht oder die Teilnahme an einer Demonstration dem Asylsuchenden nicht zustehe.

Die hierdurch entstehende Isolation der einzelnen Menschen ist erheblich, besonders wenn sie in kleinen Orten weitab von Freunden, Bekannten und Verwandten untergebracht sind.

Die räumliche Beschränkung bläht außerdem unnötig die Kriminalitätsstatistik auf, denn nach geltendem Recht ist der Verstoß gegen sie im Wiederholungsfall eine Straftat.

Die räumliche Beschränkung des Aufenthalts ist zur Lastenverteilung unter den Kommunen nicht notwendig. Auch nach ihrem Fortfall bleiben die Bestimmungen bestehen, nach denen dem Asylsuchenden ein Wohnort zugewiesen wird. Eine übermäßige Belastung einzelner Kommunen im Sozialhilfebereich oder durch Verwaltungsaufwand ist daher bei einem Wegfall der räumlichen Beschränkung nicht zu erwarten.

Es ist auch nicht einzusehen, weshalb Asylsuchende schlechter gestellt sein sollen als unerlaubt einreisende Ausländer, die keinen Asylantrag stellen. Auch nach dem Gesetzentwurf des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 14/5266) sollen diese Personen auf die Länder und ggf. innerhalb der Länder „verteilt“ werden – eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts zusätzlich zur Wohnortzuweisung ist jedoch nicht vorgesehen.

### B. Einzelbegründung

#### Zu Artikel 1

##### Zu den Nummern 1 und 2

Durch die Aufhebung der generellen räumlichen Aufenthaltsbeschränkung auf den Bezirk einer Ausländerbehörde wird diejenige Ausländerbehörde für die ausländerrechtliche Behandlung eines Ausländers zuständig, in deren Bezirk der Ausländer Wohnung zu nehmen hat. Die Bestimmungen über die Mitteilungspflicht des Bundesamtes für

die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge an die Ausländerbehörde und umgekehrt sind entsprechend zu fassen.

##### Zu Nummer 3

Dem Asylsuchenden soll die freie Wahl des Aufenthaltes offen stehen. Ihm soll lediglich der Wohnort zugewiesen werden. Daher ist § 55 Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

##### Zu Nummer 4

Die §§ 56 bis 59 regelten bisher die räumliche Beschränkung des Aufenthalts für die Dauer des Asylverfahrens, die Bedingungen für das ausnahmsweise Verlassen des Aufenthaltsbereichs und die Durchsetzung der räumlichen Beschränkung. Da die räumliche Beschränkung fortfallen soll, sind diese Vorschriften zu streichen.

##### Zu Nummer 5

Dem Asylsuchenden soll die freie Wahl des Aufenthaltes offen stehen. Ihm soll lediglich der Wohnort zugewiesen werden. Dem sind § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 anzupassen.

##### Zu Nummer 6

Da die Aufenthaltsgestattung nicht auf einen Bezirk beschränkt sein soll, ist die Zuständigkeitsregelung entsprechend zu fassen. Wenn es keine räumliche Beschränkung des Aufenthaltes geben soll, ist auch eine Änderung nicht möglich.

##### Zu Nummer 7

Wenn eine räumliche Beschränkung nicht bestehen soll, kann sie auch nicht fortwirken. Für ausländerrechtliche Maßnahmen nach den Absätzen 5 und 6 ist somit die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält.

##### Zu Nummer 8

Folge aus Nummer 4.

##### Zu den Nummern 9 und 10

Folge aus den Nummern 4 und 8.

##### Zu Artikel 2

Die Verlassenspflicht nach § 36 AuslG ist auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen der Aufenthalt (ausnahmsweise) durch eine ausdrückliche Auflage beschränkt worden ist.

##### Zu Artikel 3 Nr. 1 und 2

Da die räumliche Beschränkung fortfallen soll, sind die hierauf Bezug nehmenden Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes so zu fassen, dass sie nur in Fällen anwendbar sind, in denen eine vollziehbare Auflage zur Aufenthaltsgenehmigung besteht.

##### Zu Artikel 4

Enthält die übliche Vorschrift über das Inkrafttreten.

